Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2535

13.11.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/2535 DES RATES

vom 26. Oktober 2026

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates betreffend die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven [1] (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/848 des Rates [2] geschlossen.

(2) Das Übereinkommen bleibt gemäß seinem Artikel 36 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft. Der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) kann das Übereinkommen gemäß dessen Artikel 36 Absatz 2 verlängern.

(3) Der Rat der Mitglieder hat Artikel 36 des Übereinkommens auf seiner 119. Tagung im Juni 2024 gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens einvernehmlich geändert, um eine Verlängerung des Übereinkommens um aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils höchstens fünf Jahren zu ermöglichen (im Folgenden „Änderung“). Die Änderung wurde im Namen der Union mit dem Beschluss (EU) 2026/1368 des Rates [3] genehmigt. Der Rat der Mitglieder entschied, dass die Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Mitglieder“) dem Depositar ihre Annahme der Änderung bis zum 24. Juni 2026 notifizieren mussten. Die Änderung sollte unter der Voraussetzung, dass alle Mitglieder eine entsprechende Notifizierung übermitteln, am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

(4) Der Rat der Mitglieder hat auf seiner 123. Tagung im Juni 2026 vorgeschlagen, die Frist, bis zu der die Mitglieder dem Depositar ihre Annahme der Änderung notifizieren müssen, bis zum 24. Juni 2027 zu verlängern [4]. Darüber hinaus hat der Rat der Mitglieder vorgeschlagen, das Übereinkommen bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.

(5) Der Rat der Mitglieder plant, auf seiner 124. Tagung im November 2026 über die Verlängerung des Übereinkommens bis 31. Dezember 2027 zu entscheiden.

(6) Es ist daher angezeigt, den im Rat der Mitglieder betreffend die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 124. Tagung des Rates der Mitglieder des Internationalen Olivenrates oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels zu vertreten ist, besteht darin, die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven um einen Zeitraum von einem Jahr vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 zu unterstützen.

[1] ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2016/1892/oj.

[2] Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj).

[3] Beschluss (EU) 2026/1368 des Rates vom 8. Juni 2026 zur Genehmigung — im Namen der Union — der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L, 2026/1368, 17.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1368/oj).

[4] Beschluss (EU) 2026/2536 des Rates vom 26. Oktober 2026 über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates in Bezug auf die Verlängerung der Notifizierungsfrist für die Annahme der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2026/2536, 13.11.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/2536/oj).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON